Sozialrechtsbrief Nr. 2/2020

Caritasverband für die Diözese Mainz e. V.

Sozialrecht –



September 2020

Keine Rückforderung von Sozialleistungen bei minderjährigen Leistungsempfängern

Leitsatz:

Zu viel geleistete SGB II-Leistungen können wegen § 1629a BGB idR von minderjährigen Leistungsempfängern nicht zurückverlangt werden.

Rechtsgrundlage der Erstattung Wenn eine Bedarfsgemeinschaft zu Unrecht SGB II-Leistungen erhalten hat, werden die zu viel geleisteten Leistungen durch die SGB II-Behörde idR zurückverlangt. Dabei sind unterschiedliche Rechtsgrundlagen zu berücksichtigen.

- Bei endgültigen Leistungsbescheiden (§ 41 Abs.4 SGB II) ist § 50 SGB X Rechtsgrundlage für den Erstattungsbescheid. Danach sind erbrachte Leistungen zu erstatten, wenn der die Leistung gewährende Verwaltungsakt insoweit aufgehoben worden ist. Die Aufhebung des Leistungsbescheides darf nur erfolgen, wenn dies nach §§ 45 und 48 SGB X zulässig ist.
- Bei vorläufigen Leistungsbescheiden iSd § 41a SGB II bildet § 41a Abs.6 SGB II die Rechtsgrundlage. Nach § 41a Abs.6 S.1 SGB II sind die aufgrund der vorläufigen Entscheidung erbrachten Leistungen auf die abschließend festgelegten Leistungen anzurechnen. Soweit im Bewilligungszeitraum in einzelnen Kalendermonaten vorläufig zu hohe Leistungen erbracht wurden, sind die sich daraus ergebenden Überzahlungen nach § 41a Abs.6 S.2 SGB II auf die abschließend bewilligten Leistungen anzurechnen, die für andere Kalendermonate dieses Bewilligungszeitraums nachzuzahlen wären. Überzahlungen, die nach der Anrechnung fortbestehen, sind nach § 41a Abs.6 S.3 SGB II zu erstatten.

Soweit Erstattungsbescheide formgerecht (d.h. auch mit Rechtsbehelfsbelehrung) erlassen worden sind, kann dieser Verwaltungsakt nur innerhalb der Widerspruchsfrist von 1 Monat angefochten werden, wenn die Voraussetzungen für die Rückerstattung nicht vorliegen.

Besonderheiten der Erstattung durch minderjährige Leistungsempfänger In seinem Urteil vom 28.11.2018¹ hatte das BSG über einen Fall zu entscheiden, in dem sich das Einkommen des Vaters beim endgültigen Leistungsbescheid über aufstockende Alg II als höher erwiesen hatte, als beim vorläufigen Leistungsbescheid. Dies führte dazu, dass auch seine minderjährige Tochter an der Rückforderung der zu viel gezahlten Leistungen beteiligt werden sollte. Dies hat das BSG zurückgewiesen. Es geht davon aus, dass die im Familienrecht des BGB allgemein geregelte Beschränkung der Haftung von minderjährigen Kindern auch für die Rückforderung von Sozialleistungen gilt. Nach § 1629a BGB ist die Haftung für Verbindlichkeiten, die die Eltern² im Rahmen ihrer gesetzlichen Vertretungsmacht mit Wirkung für das Kind begründet haben, auf den Bestand des

Herausgeber: Caritasverband für die Diözese Mainz e. V., Postfach 12 04, 55002 Mainz

verantwortlich: Heinrich Griep, Telefon: (06131) 2826234, Telefax: (06131) 2826206, www.caritas-bistum-mainz.de

¹ BSG Urteil vom 28.11.2018 – B 14 AS 34/17 R – FEVS 71, 49 = NDV-RD 1/2020, S.9

² Diese Regelung gilt auch für das Handeln der Eltern für ihre Kinder im Rahmen der Vertretungsmacht durch Rechtsgeschäft. Sie gilt auch für sonstige vertretungsberechtigte Personen des minderjährigen Kindes (Vormund)

bei Eintritt der Volljährigkeit vorhandenen Vermögens des Kindes beschränkt. § 1629a BGB soll sicherstellen, dass das Selbstbestimmungsrecht der Kinder nicht durch das Handeln der Eltern im Rahmen ihrer gesetzlichen Vertretungsmacht so beeinträchtigt wird, dass dadurch in erheblichem Maße die Grundbedingungen der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Art.2 1 iVm Art.1 Abs.1 GG) und Entwicklung junger Menschen beeinträchtigt wird³. § 1629a BGB gilt nach Auffassung des BSG auch für das SGB II, denn im Sozialrecht könne aus verfassungsrechtlichen Gründen kein geringerer Schutz für Minderjährige gelten als im Zivilrecht⁴.

Das BSG kommt daher in dem zu entscheidenden Fall zu dem Ergebnis, der Vater habe durch die Antragstellung nach § 38 SGB II für seine Familie die Erstattungsverbindlichkeit des minderjährigen Kindes verursacht. Die zur Erstattung führende Überzahlung resultiere aus der Beantragung und Entgegennahme der SGB II-Leistungen nach § 38 SGB II. Bei der Anwendung des § 1629a BGB komme es auf eine Pflichtwidrigkeit des Vertreterhandelns nicht an. In dem o.g. Urteil hat das BSG daher entschieden, dass die SGB II-Behörde von der Tochter die Erstattung zu viel geleisteter SGB II-Leistungen für Zeiträume, in denen die Tochter minderjährig war, nicht verlangen darf.

Hinweise

Generell ist darauf zu achten, dass bei formgerecht erlassenen Erstattungsbescheiden innerhalb der Widerspruchsfrist von **1 Monat** Widerspruch einzulegen ist, wenn das Erstattungsverlangen gegen §§ 45 und 48 SGB X oder § 41a Abs.6 S.3 SGB II oder § 1629a BGB verstößt.

³ BVerfGE 72,155

⁴ BSGE 108,289 = FEVS 63, 344